

Geschäftsverzeichnismrn. 4347

Urteil Nr. 118/2008  
vom 31. Juli 2008

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 470 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, gestellt vom Appellationshof Gent.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, J. Spreutels, E. Derycke und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 13. November 2007 in Sachen der Stadt Ostende gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 26. November 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Gent folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstoßen die Bestimmungen von Artikel 470 des EStGB 1992 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung 1994 dahingehend, dass diese Bestimmungen vorsehen, dass die Gemeinden der Föderalbehörde Verwaltungskosten für die Erhebung der Gemeindegzuschlagsteuer auf die Steuer der natürlichen Personen erstatten müssen, während die Föderalbehörde die uneigentlichen Regionalsteuern aufgrund der Bestimmungen von Artikel 5 § 3 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen kostenlos für die Regionen erhebt? »;

2. « Verstoßen die Bestimmungen von Artikel 470 des EStGB 1992 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung 1994 dahingehend, dass diese Bestimmungen vorsehen, dass die Gemeinden der Föderalbehörde Verwaltungskosten für die Erhebung und Eintreibung der Gemeindegzuschlagsteuer auf die Steuer der natürlichen Personen erstatten müssen, während der Gesetzgeber bei den Gemeindegzuschlagsteuern auf andere Steuern, die von der Föderalbehörde für die Gemeinden erhoben und eingetrieben werden, wie den Zuschlaghundertsteln auf die Kraftfahrzeugsteuer und den Zuschlaghundertsteln auf den Immobiliensteuervorabzug der in der Wallonischen Region und in der Region Brüssel-Hauptstadt gelegenen Immobilien, an keiner Stelle vorgesehen hat, dass die Gemeinden für diesen Dienst der Föderalbehörde Verwaltungskosten erstatten müssen? ».

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich auf Artikel 470 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (nachstehend: EStGB 1992) in der während der Steuerjahre 1995 bis 2003 geltenden Fassung.

B.1.2. Bis zum 31. Dezember 2001 lautete dieser Artikel wie folgt:

« Auf den Betrag der in den Artikeln 465 bis 469 erwähnten Zuschlagsteuern wird eine Kürzung von 3 Prozent zur Rückzahlung der Verwaltungskosten an die Staatskasse einbehalten ».

Durch das Gesetz vom 10. Dezember 2001 « zur Abänderung von Artikel 470 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 im Hinblick auf eine Verbesserung der Gemeindefinanzen » wurde die fragliche Bestimmung dahingehend abgeändert, dass die darin erwähnte « Kürzung von 3 Prozent » ab dem 1. Januar 2002 durch eine « Kürzung von 2 Prozent » und ab dem 1. Januar 2003 durch eine « Kürzung von 1 Prozent » ersetzt wird.

B.1.3. Die in den Artikeln 465 bis 469 des EStGB 1992 erwähnten Zuschlagsteuern betreffen die durch die Agglomerationen und Gemeinden festgelegten Zuschlagsteuern auf die Steuer der natürlichen Personen.

Gemäß Artikel 469 des EStGB 1992 werden die Festlegung und Erhebung dieser Zuschlagsteuern der Verwaltung der direkten Steuern unter Bedingungen und gemäß Modalitäten, die vom König bestimmt werden, anvertraut.

B.2. In der ersten präjudiziellen Frage wird der Hof gefragt, ob die betreffende Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, indem die Gemeinden dem Föderalstaat Verwaltungskosten für die Erhebung und Eintreibung der Gemeindezuschlagsteuer auf die Steuer der natürlichen Personen zahlen müssten, während die Regionen aufgrund von Artikel 5 § 3 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 « bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen » (nachstehend: Sondergesetz vom 16. Januar 1989) dem Föderalstaat keine Verwaltungskosten für die Erhebung und Eintreibung der in diesem Sondergesetz erwähnten Regionalsteuern zahlen müssten.

B.3.1. Der in der präjudiziellen Frage angeführte Artikel 5 § 3 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bestimmt:

« Sofern die Region nicht anders entscheidet, besorgt der Staat unter Einhaltung der von ihm festgelegten Verfahrensregeln kostenlos den Dienst der in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 8 und Nr. 10 bis Nr. 12 vorgesehenen Steuern für Rechnung der betreffenden Region und in Absprache mit dieser. Ab dem zweiten Haushaltsjahr nach dem Datum der Notifizierung durch die Regionalregierung an die Föderalregierung bezüglich der Entscheidung, selbst den Dienst der betreffenden Steuern zu gewährleisten, sorgt die betreffende Region für den Dienst dieser Steuern.

[...] ».

Aus den Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 13. Juli 2001 « zur Refinanzierung der Gemeinschaften und Erweiterung der steuerlichen Befugnisse der Regionen », das das Sondergesetz vom 16. Januar 1989 abgeändert hat, geht hervor, dass der « Steuerdienst » sich auf die faktische Festsetzung der Bemessungsgrundlage, die Berechnung der Steuer, die Kontrolle der Bemessungsgrundlage und der Steuer, die diesbezüglichen Einsprüche (sowohl verwaltungsmäßig als auch gerichtlich) und die Erhebung und die Eintreibung der Steuern (einschließlich der Kosten und Zinsen) bezieht (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-1183/007, S. 160).

B.3.2. Das Sondergesetz vom 16. Januar 1989 wurde unter anderem angenommen zur Ausführung von Artikel 177 Absatz 1 der Verfassung, wonach ein mit der in Artikel 4 letzter Absatz der Verfassung bestimmten Mehrheit angenommenes Gesetz das Finanzierungssystem für die Regionen festlegt. Dieses Sondergesetz ist ein wesentlicher Bestandteil der Gesamtheit von Gesetzen über die Staatsreform.

B.4. Die Steuerbefugnis, die durch Artikel 170 § 4 der Verfassung den Gemeinden erteilt wird, kann nicht sinnvoll mit der Steuerbefugnis der Regionen und ebenfalls nicht mit den Regeln über die Finanzierung der Regionen verglichen werden; das Statut der Regionen als föderierte Teilgebiete hat spezifische Folgen sowohl hinsichtlich ihrer Steuerbefugnis als auch hinsichtlich ihrer Finanzierung, die sie diesbezüglich in eine Situation versetzt, die sich wesentlich von derjenigen der Gemeinden, die dezentralisierte Gebietskörperschaften sind, unterscheidet.

B.5. Die erste präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

B.6. In der zweiten präjudiziellen Frage wird der Hof gefragt, ob die betreffende Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, indem die Gemeinden dem Föderalstaat Verwaltungskosten für die Erhebung und Eintreibung der Gemeindegemeinschaftsteuer auf die Steuer der natürlichen Personen zahlen müssten, während sie dies nicht tun müssten für die Erhebung und Eintreibung anderer Steuern, die durch den Föderalstaat für die Gemeinden erhoben und eingetrieben würden.

B.7. Der fragliche Behandlungsunterschied wird damit erklärt, dass der Gesetzgeber den Standpunkt vertreten konnte, dass die Erhebung und die Eintreibung der Steuer der natürlichen

Personen, einschließlich der Gemeindezuschlagsteuer auf diese Steuer, für den Föderalstaat eine erheblich größere Belastung, die eine Vergütung rechtfertigt, darstellen als diejenige bezüglich der Eintreibung des Immobiliensteuervorabzugs und der Verkehrssteuer, einschließlich der diesbezüglichen Gemeindezuschlaghundertstel.

Der Behandlungsunterschied entbehrt also nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.8. Die zweite präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 470 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in der während der Steuerjahre 1995 bis 2003 geltenden Fassung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 31. Juli 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt